

Antrag

der Abg. Hans-Jürgen Goßner und Miguel Klauf u. a. AfD

und

Stellungnahme

des Ministeriums für Landesentwicklung und Wohnen

Wohngebäude und Denkmalschutz

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,

1. welche fachlichen Grundlagen und Leitlinien für Methodik und Praxis der Denkmalpflege gemäß § 3a Denkmalschutzgesetz vom Landesamt für Denkmalpflege erarbeitet wurden (mit Angabe, wo diese einzusehen sind);
2. wo die Listen der Kulturdenkmale und Gesamtanlagen in ihrer Gesamtheit erfasst, erforscht und dokumentiert sind, abgesehen von den offiziellen sporadischen Veröffentlichungen in den einschlägigen Zeitschriften;
3. wo und wie viele der zentralen Fachbibliotheken, Dokumentationen, Fachdatenbanken existieren (mit Angabe, ob diese der interessierten Öffentlichkeit zugänglich sind);
4. welche Wege Hauseigentümern offenstehen, die der Aufnahme ihres Gebäudes in die Liste widersprechen möchten;
5. welcher Zeitepochen die in der Denkmalliste eingetragenen Baudenkmale in Baden-Württemberg entstammen (unter Angabe der Anzahl der Baudenkmale der jeweiligen Zeitepoche, der Wohnfläche, der ursprünglichen und der gegenwärtigen Nutzung);
6. wie viele Objekte aus welchen Baujahren heute in der Denkmalliste aufgeführt sind (unter Darstellung, wie viele dieser Objekte aus welchen Baujahren es zum Vergleich im Jahr 1970 gegeben hat);
7. wie sich die Zahl der in die Denkmalliste aufgenommenen Objekte entwickelt hat (mit Angabe, wie viele Baudenkmale aus welchen Zeitepochen in den vergangenen zehn Jahren neu in die Denkmalliste aufgenommen worden sind);

Eingegangen: 9.8.2022 / Ausgegeben: 9.9.2022

*Drucksachen und Plenarprotokolle sind im Internet
abrufbar unter: www.landtag-bw.de/Dokumente*

Der Landtag druckt auf Recyclingpapier, ausgezeichnet mit dem Umweltzeichen „Der Blaue Engel“.

8. wie das genehmigungsrechtliche Vorgehen beim Abriss denkmalgeschützter Häuser ist;
9. wie viele Baudenkmale aus welchen Zeitepochen trotz Eintragung in die Denkmalliste in den vergangenen zehn Jahren abgerissen und nicht wiederaufgebaut wurden;
10. wie viele Baudenkmale aus welchen Zeitepochen in den vergangenen zehn Jahren abgerissen, aber später wiederaufgebaut wurden, möglicherweise an einem anderen Ort;
11. wie viele denkmalgeschützte Häuser welcher Zeitepochen, die ehemals als Wohnhäuser dienten, aktuell nicht bewohnt und auch nicht bewohnbar sind (mit Angabe, wie viele denkmalgeschützter Häuser welcher Zeitepochen aktuell akut einsturzgefährdet sind und ob dies bei unbewohnten Gebäuden regelmäßig kontrolliert wird);
12. welche Baudenkmale aus welchen Zeitepochen mit einer Wohn- oder Nutzfläche von mehr als 5.000 qm in den vergangenen fünf Jahren neu in die Denkmalliste aufgenommen wurden (unter Darstellung, welche hiervon sich in öffentlicher Hand befinden);
13. welche Vorüberlegungen und Kostenschätzungen es bezüglich der Wahl zwischen Abriss und Neubau beim Landratsamt von Schwäbisch Hall, dem Rathaus in Reutlingen und dem Stadthaus Mannheim gegeben hat (mit Angabe, welche Gremien sich hierbei für einen Neubau ausgesprochen haben);
14. ob sie die Problematik erkennt, dass die Verhinderung eines Abrisses mit nachfolgendem Neubau durch Eintragung in die Denkmalliste möglicherweise neue gestalterische und künstlerische Impulse verhindert, was insbesondere bei Großprojekten zu einer Stagnation und Verarmung der künstlerischen Ausdrucksfähigkeit einer Stadt führen kann.

8.8.2022

Goßner, Klauß, Dr. Balzer, Bamberger, Stein AfD

Begründung

Baudenkmäler sind wichtig für das Heimatgefühl der Bürger und für die Identifikation mit einer Stadt oder Gemeinde. Die Arbeit der Denkmalschutzbehörden ist hierbei von großer Bedeutung. Die Eintragung in die Denkmalliste bringt jedoch nicht unbedeutende Verpflichtungen für die Eigentümer mit sich. Oft wird hierdurch eine Verteuerung von Renovierungsmaßnahmen beklagt und Renovierungen werden hinausgezögert.

Einige Entscheidungen des Landesamts für Denkmalschutz sorgen zudem auch für Verwunderung. Zunehmend werden auch Bauten jüngeren Datums, deren Bedeutung sich dem Betrachter nicht sofort erschließt, in die Denkmalliste aufgenommen.

Stellungnahme

Mit Schreiben vom 26. August 2022 Nr. 2-255-18/51 nimmt das Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen zu dem Antrag wie folgt Stellung.

1. welche fachlichen Grundlagen und Leitlinien für Methodik und Praxis der Denkmalpflege gemäß § 3a Denkmalschutzgesetz vom Landesamt für Denkmalpflege erarbeitet wurden (mit Angabe, wo diese einzusehen sind);

Zu 1.:

Die fachliche Grundlagenarbeit und die Erstellung von Leitlinien für das konservatorische Handeln obliegt nach § 3a Nr. 1 Denkmalschutzgesetz (DSchG) dem Landesamt für Denkmalpflege im Regierungspräsidium Stuttgart (LAD).

Diese fachlichen Grundlagen der Denkmalpflege sind vielfach auf länderübergreifender Ebene durch Empfehlungen des Deutschen Nationalkomitees für Denkmalschutz (DNK), der Vereinigung der Denkmalfachämter in den Ländern (VDL) und des Verbands der Landesarchäologen (VLA) standardisiert. Auch auf internationaler Ebene sind z. B. die Charta von Venedig und die Grundsatzdokumente des Internationalen Rates für Denkmalpflege (ICOMOS) maßgebend. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des LAD sind in den entsprechenden Gremien vertreten.

Aus dem Bereich der VDL kommen beispielhaft Veröffentlichungen zum Brandschutz, zur Innendämmung oder zum Umgang mit Holzfenstern (<https://www.vdl-denkmalpflege.de/veroeffentlichungen>).

Zahlreiche Informationen des LAD z. B. zu Erhaltungsfragen, Dokumentationsstandards, Genehmigungsverfahren, zur Energieeinsparung und Barrierefreiheit finden sich unter: <https://www.denkmalpflege-bw.de/publikationen/infobroschueren>

Grundlagenarbeiten des LAD zu Denkmalgattungen wie moderner Kirchenbau, Verwaltungsbauten der Nachkriegszeit, Kulturdenkmale der Industrie und Technik, Gesamtanlagen, Methodik der Bauuntersuchung, Schwarzwaldhäuser und Natursteinbauwerke finden sich in den Arbeitsheften des LAD. Mit den Arbeitsheften soll den verschiedenen Partnergruppen der Denkmalpflege ein praxisbezogener Leitfaden zu einzelnen Sachgebieten der Baukunst gegeben werden. Ferner dienen sie der Dokumentation und Vermittlung komplexer Maßnahmen sowie Forschungsmethoden (<https://www.denkmalpflege-bw.de/publikationen/reihen/arbeitshefte-landesamt-fuer-denkmalpflege>).

2. wo die Listen der Kulturdenkmale und Gesamtanlagen in ihrer Gesamtheit erfasst, erforscht und dokumentiert sind, abgesehen von den offiziellen sporadischen Veröffentlichungen in den einschlägigen Zeitschriften;

Zu 2.:

Nach § 3a Nr. 2 DSchG ist es Aufgabe des LAD Kulturdenkmale und Gesamtanlagen in Listen zu erfassen, zu dokumentieren und zu erforschen.

Wenn ein Objekt die Merkmale eines Kulturdenkmals aufweist, steht es kraft Gesetzes unter Denkmalschutz; einer Erfassung in einer Liste bedarf es hierzu nicht (Ipso-iure-Prinzip). Entsprechendes gilt für die Änderung der Denkmaleigenschaft bis hin zu ihrem Verlust. Eine Kulturdenkmalliste hat insoweit lediglich nachrichtlichen Charakter und dient der Transparenz.

Kulturdenkmale von besonderer Bedeutung nach §§ 12, 28 DSchG werden in das bei den höheren Denkmalschutzbehörden – den Regierungspräsidenten – geführte Denkmalsbuch eingetragen.

Digitale Angebote sind der Landesdenkmalpflege ein wichtiges Anliegen. Mit einer Öffentlichkeitsoffensive für Denkmale in Baden-Württemberg soll Identität gestiftet und Heimat gelebt werden. Dazu soll insbesondere mit öffentlich zugänglichen Denkmalinformationen in einem Denkmalportal mehr Transparenz geschaffen und Interesse geweckt werden. Die Vorbereitungen hierzu, auch für die Schaffung der rechtlichen und technischen Grundlagen, wurden aufgenommen.

Hingewiesen werden kann auf die Denkmaltopographien, die einige Städte und Landkreise zusammen mit dem LAD veröffentlicht haben. Diese geben einen guten Überblick über den Denkmalbestand zum jeweiligen Erscheinungszeitpunkt (<https://www.denkmalpflege-bw.de/publikationen/reihen/denkmaltopographie-baden-wuerttemberg>).

3. wo und wie viele der zentralen Fachbibliotheken, Dokumentationen, Fachdatenbanken existieren (mit Angabe, ob diese der interessierten Öffentlichkeit zugänglich sind);

Zu 3.:

Die Dienstsitze des LAD in Esslingen, Freiburg, Karlsruhe, Tübingen, Hemmenhofen und Konstanz verfügen über Präsenzbibliotheken mit Publikationen zu Denkmalschutz- und -pflege, die der Öffentlichkeit nach Anmeldung zur Verfügung stehen.

Eine wichtige öffentlich zugängliche Fachdatenbank ist die gemeinsam mit dem Arbeitskreis für Hausforschung e. V., Regionalgruppe Baden-Württemberg, betriebene Datenbank für Bauforschung und Restaurierung, in der sämtliche Dokumentationsergebnisse, insbesondere alle vom LAD geförderten Untersuchungen eingepflegt werden (<https://www.bauforschung-bw.de>).

Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen.

4. welche Wege Hauseigentümern offenstehen, die der Aufnahme ihres Gebäudes in die Liste widersprechen möchten;

Zu 4.:

Auf die Antwort zu Frage 2 sowie Ziffer 1.2 der Verwaltungsvorschrift des Wirtschaftsministeriums für die Erfassung von Kulturdenkmälern in einer Liste vom 26. April 2018 (GABl. S 318) – VwV-Kulturdenkmalliste – wird verwiesen:

Die Aufnahme in die Denkmalliste beinhaltet die denkmalfachliche Bewertung, dass es sich um ein Kulturdenkmal nach den Bestimmungen des Denkmalschutzgesetzes handelt. Die Aufnahme hat deklaratorische Bedeutung und dient den oben genannten Zwecken. Der Schutz nach dem Denkmalschutzgesetz ist nicht davon abhängig, dass Kulturdenkmale in die Denkmalliste eingetragen sind. Aus der fehlenden Aufnahme eines Gegenstandes in die Denkmalliste kann nicht geschlossen werden, dass es sich dabei nicht um ein Kulturdenkmal handelt. Die rechtsverbindliche Feststellung der Denkmaleigenschaft erfolgt inzident im Rahmen eines denkmalschutzrechtlichen Genehmigungs- oder Zustimmungsverfahrens oder im Rahmen eines Feststellungsverfahrens auf Antrag der Eigentümerin/des Eigentümers durch die zuständige untere beziehungsweise höhere Denkmalschutzbehörde. Die VwV-Kulturdenkmalliste sieht aus Gründen der Transparenz unter anderem vor, dass die Eigentümerinnen und Eigentümer und sonstigen im Einzelfall Betroffenen vor der Aufnahme eines Objekts in die Denkmalliste beteiligt werden.

5. *welcher Zeitepochen die in der Denkmalliste eingetragenen Baudenkmale in Baden-Württemberg entstammen (unter Angabe der Anzahl der Baudenkmale der jeweiligen Zeitepoche, der Wohnfläche, der ursprünglichen und der gegenwärtigen Nutzung);*
6. *wie viele Objekte aus welchen Baujahren heute in der Denkmalliste aufgeführt sind (unter Darstellung, wie viele dieser Objekte aus welchen Baujahren es zum Vergleich im Jahr 1970 gegeben hat);*
7. *wie sich die Zahl der in die Denkmalliste aufgenommenen Objekte entwickelt hat (mit Angabe, wie viele Baudenkmale aus welchen Zeitepochen in den vergangenen zehn Jahren neu in die Denkmalliste aufgenommen worden sind);*

Zu 5., 6. und 7.:

Die Fragen 5 bis 7 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

In den Denkmallisten werden die angefragten Angaben, wie z. B. Eigentums- und Besitzverhältnisse, Nutzungen, Wohnflächen, nicht erhoben. Vergleichbare Auswertungen zu Zeitepochen und Baujahre liegen der Landesregierung auch aus technischen Gründen nicht vor. Ein landesweiter Bestand an Kulturdenkmälern kann nicht feststehend beziffert werden. Wenn ein Objekt die Merkmale eines Kulturdenkmals aufweist, steht es kraft Gesetzes unter Denkmalschutz (vgl. auch Antwort zu Frage 2). Ausgegangen wird von rund 90.000 Kulturdenkmälern der Bau- und Kunstdenkmalpflege. Genaue Berechnungen des Anteils an Kulturdenkmälern am Gesamtgebäudebestand liegen nicht vor; er wird auf etwa drei Prozent geschätzt.

8. *wie das genehmigungsrechtliche Vorgehen beim Abriss denkmalgeschützter Häuser ist;*

Zu 8.:

Nach § 8 Absatz 1 Nr. 1 DSchG darf ein Kulturdenkmal nur mit Genehmigung der zuständigen Denkmalschutzbehörde zerstört oder beseitigt werden.

Eigentümer und Besitzer von Kulturdenkmälern haben diese im Rahmen des Zumutbaren zu erhalten und pfleglich zu behandeln (§ 6 Satz 1 DSchG). Das Land trägt hierzu durch Zuschüsse nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel bei. Die Zumutbarkeit der Erhaltung oder Sanierung eines Kulturdenkmals ist nach ständiger verwaltungsgerichtlicher Rechtsprechung insbesondere anhand einer vom Denkmaleigentümer vorzulegenden nachvollziehbaren Wirtschaftlichkeitsberechnung zu prüfen, bei der die voraussichtlichen Investitionskosten- und Bewirtschaftungskosten den möglichen Nutzungserträgen oder dem Gebrauchswert des Denkmals gegenüberzustellen sind. Entscheidend ist dabei eine von den persönlichen wirtschaftlichen Verhältnissen unabhängige, auf das konkrete Denkmal bezogene objektive Wirtschaftlichkeitsberechnung (objektiv-objektbezogene Beurteilung). Dieses Vorgehen entspricht der bundesweiten Verwaltungspraxis und Rechtsprechung bei Entscheidungen über denkmalschutzrechtliche Abbrucharträge.

Für das Land und die Kommunen besteht eine besondere über die privaten Eigentümerpflichten hinausgehende Erhaltungspflicht aufgrund der Aufgabenzuweisung nach § 1 Absatz 2 DSchG und Artikel 3c Absatz 2 der Landesverfassung (LV).

9. *wie viele Baudenkmale aus welchen Zeitepochen trotz Eintragung in die Denkmalliste in den vergangenen zehn Jahren abgerissen und nicht wiederaufgebaut wurden;*
10. *wie viele Baudenkmale aus welchen Zeitepochen in den vergangenen zehn Jahren abgerissen, aber später wiederaufgebaut wurden, möglicherweise an einem anderen Ort;*
11. *wie viele denkmalgeschützte Häuser welcher Zeitepochen, die ehemals als Wohnhäuser dienten, aktuell nicht bewohnt und auch nicht bewohnbar sind (mit Angabe, wie viele denkmalgeschützter Häuser welcher Zeitepochen aktuell akut einsturzfähig sind und ob dies bei unbewohnten Gebäuden regelmäßig kontrolliert wird);*

Zu 9., 10. und 11.:

Die Fragen 9 bis 11 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet. Hierzu liegen der Landesregierung keine Erhebungen vor.

12. *welche Baudenkmale aus welchen Zeitepochen mit einer Wohn- oder Nutzfläche von mehr als 5.000 qm in den vergangenen fünf Jahren neu in die Denkmalliste aufgenommen wurden (unter Darstellung, welche hiervon sich in öffentlicher Hand befinden);*

Zu 12.:

In den Denkmallisten werden die angefragten Angaben wie z. B. Eigentums- und Besitzverhältnisse, Nutzungen, Wohnflächen nicht erhoben (vgl. auch Antwort zu Fragen 5, 6 und 7).

Aufgrund eines Forschungsprojektes wurden in den vergangenen fünf Jahren Universitätsgebäude der jüngeren Vergangenheit auf ihren Denkmalwert hin untersucht. Weiterhin gab es ein Projekt zu Verwaltungsbauten im Regierungsbezirk Stuttgart. Beide Untersuchungen sind im Rahmen der Arbeitshefte des LAD publiziert (<https://www.denkmalpflege-bw.de/publikationen/reihen/arbeitshefte-landesamt-fuer-denkmalpflege>).

13. *welche Vorüberlegungen und Kostenschätzungen es bezüglich der Wahl zwischen Abriss und Neubau beim Landratsamt von Schwäbisch Hall, dem Rathaus in Reutlingen und dem Stadthaus Mannheim gegeben hat (mit Angabe, welche Gremien sich hierbei für einen Neubau ausgesprochen haben);*

Zu 13.:

Der Landesregierung liegen hierzu keine Informationen vor. Diese Überlegungen fallen in den Verantwortungsbereich der Denkmaleigentümer. Im Übrigen verweisen wir auf die Landtagsdrucksachen 17/852 (Stadthaus Mannheim) und 17/2269 (Landratsamt Schwäbisch Hall).

14. *ob sie die Problematik erkennt, dass die Verhinderung eines Abrisses mit nachfolgendem Neubau durch Eintragung in die Denkmalliste möglicherweise neue gestalterische und künstlerische Impulse verhindert, was insbesondere bei Großprojekten zu einer Stagnation und Verarmung der künstlerischen Ausdrucksfähigkeit einer Stadt führen kann.*

Zu 14.:

Es ist Aufgabe von Denkmalschutz und Denkmalpflege, Kulturdenkmale zu schützen und zu pflegen (§ 1 Abs. 1 DSchG). Dieser gesetzliche Auftrag ist Folge des Aussagegehalts des Artikel 3c Absatz 2 der Landesverfassung; dort heißt es: „Die Landschaft sowie die Denkmale der Kunst, der Geschichte und der Natur genießen öffentlichen Schutz und die Pflege des Staates und der Gemeinden“.

Kulturdenkmale sind viel mehr als die Summe alter Mauern und Steine. Sie prägen Gestalt, Ansicht und Charakteristik unserer Städte und Dörfer, sie verbinden uns mit unserer Geschichte und stiften Identität. Sie für künftige Generationen zu erhalten, ist eine gesellschaftliche Aufgabe und Verpflichtung.

Die intensive Auseinandersetzung mit dem Baubestand und die sich daraus ergebenden Möglichkeiten sind eine herausfordernde Aufgabe. Bekannte und gelungene Beispiele aus Baden-Württemberg sind die Sanierung des Landtags von Baden-Württemberg und die Einrichtung des Museum Humpis-Quartier in Ravensburg. Wie nachhaltig die Weiternutzung eines mehrfach vom Abriss bedrohten Kulturdenkmals sein kann zeigt anschaulich das ehemalige Schelztor-Gymnasium in Esslingen/Neckar, seit 2003 Dienstsitz des LAD.

Im Gebäudebestand generell ist die für die Herstellung und den Transport der Produkte und die Errichtung der Gebäude aufgewandte Energie, die sogenannte graue Energie, schon gebunden und die dabei entstandenen Treibhausgase sind bereits emittiert. Damit bringt der Erhalt von Gebäuden gegenüber dem Abriss und Neubau Vorteile in Hinblick auf die Nachhaltigkeit (auf die Ausführungen zum Lebenszyklus von Gebäuden in Landtagsdrucksache 17/2129, S. 9 mit Anlage 4 [Bericht „Nachhaltigkeitsfaktor Denkmalpflege“ des Arbeitskreises „Denkmalpflege und Bauen im Bestand – AG Nachhaltigkeit“ der Bayerischen Ingenieurkammer-Bau in Zusammenarbeit mit dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege und dem Landesamt für Denkmalpflege Baden-Württemberg vom 26. November 2021] wird verwiesen).

Mit ihrer Reparaturkultur minimiert die Denkmalpflege zudem die Gewinnung, die Herstellung und den Transport neuer Baumaterialien, vermeidet Abfall und Entsorgung und reduziert damit ökonomische und ökologische Kosten. In aller Regel werden auch traditionelle und regionale Baustoffe mit niedrigen Emissionswerten in der Herstellung verwendet (Holz, Kalk, Naturstein, Ziegel etc.).

Die konservatorischen Methoden der Landesdenkmalpflege und die zumeist regionale Verankerung der in der Denkmalpflege tätigen Betriebe, stellen zusammen das ideale Leitbild eines bewahrenden, kreislaufwirtschaftlichen Umgangs mit wertvoller Substanz dar.

Die großen zivilgesellschaftlichen Prozesse, Fragestellungen und Herausforderungen des ausgehenden 20. und des beginnenden 21. Jahrhunderts finden selbstverständlich ihren Niederschlag im Handeln der Landesdenkmalpflege, die, wie die Gesellschaft als Ganzes, einem steten Wandel unterworfen ist. Es ist die Herausforderung, die Zeugnisse der Vergangenheit, den Zeitabläufen angemessen für die Zukunft zu bewahren. Kulturdenkmale gehen mit der Zeit und werden für die Zukunft ausgerichtet erhalten, ganz entsprechend dem Leitspruch der Landesdenkmalpflege „Wir wahren wer wir sind“.

Lindlohr
Staatssekretärin